

Andreas B. beteuert im Fall Leonie bis zuletzt seine Unschuld / Verteidiger fordert Freispruch

# Siebeneinhalb Jahre Haft für Polizisten, Ermittlungen gegen die Mutter

Von Lothar Veit

Hildesheim/Bad Salzdetfurth. Beherrscht sitzt er da, ohne sichtbare Emotionen, so wie ihn alle Zeugen beschrieben haben. Der Richter hat gerade verkündet, dass Andreas B. für siebeneinhalb Jahre ins Gefängnis muss, weil er die kleine Leonie zu Tode misshandelt hat. Die Urteilsbegründung dauert knapp anderthalb Stunden. Der 40-jährige Angeklagte kommt gar nicht dazu, die Worte des Vorsitzenden Richters Ulrich Pohl auf sich wirken zu lassen. Er schreibt mit. Ebenso wie sein Verteidiger Michael Heinrichs. Sie sammeln bereits Argumente, um das Urteil anzufechten. Andreas B. hat bis zum Schluss seine Unschuld beteuert, sein Anwalt folgerichtig auf Freispruch plädiert.

An allen sechs Prozesstagen war der größte Saal des Landgerichts Hildesheim überfüllt, zur Urteilsverkündung am Donnerstag hatten die Justizmitarbeiter sogar noch eine zusätzliche Stuhlreihe aufgebaut. Trotzdem drängten sich vor beiden Eingängen noch zahlreiche Schaulustige, die keinen Platz mehr fanden. Harald Dreßler, Anwalt von Leonies leiblichem Vater (er ist Nebenkläger), hatte die Stimmung des Volkes am Montag so zusammengefasst: „Der Fall wird in der Öffentlichkeit als Mord gesehen.“

Juristisch ist er das nicht. Dafür hätte das Gericht Andreas B. einen Tötungsvorsatz nachweisen müssen. Überzeugt ist die Strafkammer hingegen davon, dass der suspendierte Polizist seine vierjährige Stieftochter Leonie am 21. November 2007 mindestens einmal so heftig mit der flachen Hand ins Gesicht schlug, dass der linke Schläfenmuskel „regelrecht zertrümmert“ (Pohl) wurde. Sie ist weiter überzeugt davon, dass der

Angeklagte das bereits geschwächte Kind am 26. November so brutal schüttelte, dass es tödliche Gehirnerkrankungen davontrug. Am 28. November starb Leonie im Kinderkrankenhaus auf der Bult in Hannover. Die erste Tat wertete das Gericht als Misshandlung von Schutzbefohlenen und gefährliche Körperverletzung, die zweite als schwere Misshandlung und Körperverletzung mit Todesfolge. Mit dem Strafmaß blieb die Kammer ein halbes Jahr unter der Forderung von Staatsanwalt Wolfgang Scholz, der auf acht Jahre Haft plädiert hatte.

Scholz hatte am Montag für Aufsehen gesorgt, als er erneut beantragte, Andreas B. bis zum Urteil in Untersuchungshaft zu nehmen; eine Entscheidung, die das Oberlandesgericht Celle vor der Hauptverhandlung schon einmal kassiert hatte. Doch der Fall liege nun anders, argumentierte Scholz. Denn die medizinischen Gutachter hätten belegt, dass Leonie an den Folgen von Gewalt gestorben sei – und zwar nicht in Form von Selbstverletzun-



Ein letztes Mal müssen Andreas B. und sein Verteidiger Michael Heinrichs (links) am Donnerstag das Blitzlichtgewitter der Fotografen über sich ergehen lassen. Fotos: Veit

gen, wie der Angeklagte und Leonies Mutter behauptet hatten. Auf Miriam B., die den Angeklagten im Gefängnis geheiratet hatte – laut Scholz „aus prozesstaktischen Gründen“ – komme ein Verfahren wegen Falschaussage und unterlassener Hilfeleistung zu. Deshalb sei nun die Fluchtgefahr wieder gegeben. Dem schloss sich das Gericht an.

Der Staatsanwalt gab zu, dass ihn der Fall „rund um die Uhr“ belastet habe. Er habe sich anfangs „innerlich dagegen gesperrt“, dem Polizisten Andreas B. eine solche Tat zuzutrauen. Dieser habe ihn nach Beginn der Ermittlungen gefragt: „Herr Scholz, komme ich aus dieser Sache wieder raus?“ Aus heutiger Sicht könne die Antwort nur lauten: Nein. „Wer immer noch an die Unschuld glaubt, muss Augen und Ohren schon erheblich verschlossen haben“, sagte Scholz in seinem Plädoyer.

Andreas B. schüttelte immer wieder den Kopf, als er das hörte. Er beteuerte am Montag erneut seine Unschuld. „Ich könnte niemals ein Kind schlagen, so ein Mensch bin ich nicht“, sagte der Polizist so gefasst wie all die anderen Tage auch. Ja, Leonie sei „ab einem gewissen Zeitpunkt schwierig gewesen, um es vorsichtig auszudrücken“, sagte B., „aber wir wollten eine Familie werden“. Miriam sei die Liebe seines Lebens, und er habe auch Leonie lieb gehabt.

Die Liebe des Lebens – ist sie der Grund, warum Leonies Mutter Miriam B. so bedingungslos zum Angeklagten steht? Scholz geht davon aus, dass die Mutter von den Misshandlungen wusste. Spätestens zu dem Zeitpunkt, als sie mit dem Kind

und dessen stark angeschwollener Wange nicht zum Arzt gegangen sei, habe sie sich „ganz für ihren Lebensgefährten und gegen ihre eigene Tochter entschieden“, so der Staatsanwalt. Sie habe sogar den Angeklagten darin unterstützt, den Verdacht auf ihre Mutter zu lenken. „Wie groß muss die Abhängigkeit von dem Angeklagten und der Hass auf die Mutter sein, um so etwas zu tun?“, fragte Scholz.

Richter Pohl schlug in die gleiche Kerbe. Die Aussagen von Miriam B. seien die „einer bis über beide Ohren verliebten Frau. Man könnte das auch noch anders nennen“, sagte Pohl in Anspielung auf eine eventuelle Hörigkeit. Sie wolle ihren Mann um jeden Preis schützen, „auch um den Preis, dass der Tod ihres Kindes für die Öffentlichkeit nicht aufgeklärt werden kann“. Es sei deshalb richtig, dass ihre Falschaussagen strafrechtlich verfolgt würden.

Fast mehr als mit dem Täter und dessen Frau rechnete Pohl dann mit dem Verteidiger Heinrichs ab. Dieser hatte in seinem Plädoyer dem Gericht Voreingenommenheit vorgeworfen. Der Grundsatz „Im Zweifel für den Angeklagten“ sei zu kurz gekommen, zudem habe der Richter Zeugen eingeschüchtert. Pohl werte

außerdem früher handeln müssen, „und nicht uns nach fünf langen Verhandlungstagen im Plädoyer unflätig angreifen“. Der Anwalt habe sich eine gute Stunde lang einzelne belastende Indizien vorgenommen, aber „klare Erkenntnisse der Gutachter ignoriert“, so Pohl. Der Pathologe habe beispielsweise gesagt, dass Leonies Verletzungen außer von Schlägen und Schütteln höchstens von einem Sturz aus dem vierten Stock oder einem schweren Verkehrsunfall hätten herrühren können. Und die Kinderpsychiaterin sei überzeugt gewesen, dass bei Leonie keine psychische Störung vorlag, die zu Selbstverletzungen hätte führen können. Es sei sogar zweifelhaft, ob es solche überhaupt gegeben habe, „gesehen hat sie nämlich niemand“, so der Vorsitzende Richter.

Rechtsanwalt Heinrichs hatte am Montag sein Plädoyer beendet mit der Frage: „Wenn es für den Angeklagten als einzige Strafe die Todesstrafe gäbe, würden Sie ihn dann verurteilen?“ Ulrich Pohl bezeichnete das als „mieseste Stimmungsmache“. Ein Richter verhängte auch eine Geldstrafe nur dann, wenn er von der Schuld überzeugt sei. „Wenn es die Todesstrafe gäbe, wäre ich jedenfalls nicht Strafrichter“, fügte er an.

Mildernde Umstände gab es für den Angeklagten nicht. Zwar sei er bislang nicht vorbestraft und Leonie wohl auch in gewisser Weise schwierig gewesen, aber gegen ihn spreche das Verhalten nach der Tat, etwa, dass die Oma als mögliche Täterin ins Gespräch gebracht worden sei. Zusätzlich zur Haftstrafe wird B. seinen Job verlieren, „aber nach der Tat braucht er auch wahrlich kein Polizeibeamter mehr zu sein“, so der Richter. Der Verteidiger sagte, er werde „definitiv Revision einlegen“.

**Antennenbau und Kundendienst**  
Kabel, Sat, DVB-T  
An der Pauluskirche 8  
31137 Hildesheim  
Tel. 0 51 21 / 4 48 88  
info@dagefoerde.de

tete dies als „anmaßende“ Behinderungen eines „jungen, unerfahrenen Anwalts“. Er wisse sehr wohl um den besagten Grundsatz, „in diesem Fall gibt es aber keinen Zweifel“.

Wenn das Verfahren unfair gewesen wäre, hätte der Verteidiger

„Wer noch an die Unschuld glaubt, muss die Augen verschlossen haben“



Weichen nicht voneinander: Miriam (Mitte) und Andreas B. (rechts).



Haben keine Zweifel an der Schuld des Angeklagten: der Vorsitzende Richter Ulrich Pohl (Mitte) und die Beisitzenden Dr. Bettina Jung-Lundberg (links) und Britta Schlingmann (rechts).